



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMLFUW-UW-1.2.2/0130-
V/5/2017

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48018

Klappe (DW) Fax (DW)
39201 100265

Datum
18.04.2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem gegenständlichen Entwurf sollen Bestimmungen in nationalem Recht normiert werden, die für den Vollzug der EU-Quecksilber-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 2017/852 über Quecksilber) notwendig sind - in erster Linie in Hinblick auf behördliche Zuständigkeiten, Strafbestimmungen und Berichtspflichten. Darüber hinaus soll mit dem Entwurf die weitgehend redaktionelle Anpassung an das Bundesministeriengesetz in der jüngsten Fassung erfolgen.

Aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes besteht dagegen kein wesentlicher Einwand.

Nicht nachvollziehbar, insbesondere auch wegen der fehlenden Begründung, ist die Absicht des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, „*der Weiterentwicklung des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes (TNRSG), BGBl. Nr. 431/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 22/2016 Rechnung*“ zu tragen.

Dieses Gesetz regelt speziell und umfassend „*Tabakerzeugnisse*“ sowie in § 1 Z 1e „*verwandte Erzeugnisse*“, Letztere als „*jedes neuartige Tabakerzeugnis, pflanzliche Raucherzeugnis, die elektronische Zigarette und deren Liquids*“. Diese verwandten Erzeugnisse werden vom III. Abschnitt des ChemG 1996, den giftrechtlichen Bestimmungen ausgenommen, sofern der Nikotingehalt in elektronischen Zigaretten

höchstens 20 mg/ml beträgt. Liegt die Konzentration darüber, sind derartige Produkte dem Giftrecht unterworfen.

Gemäß dem Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz (TNRSG) sind insbesondere in den §§ 1 bis 10 neben absoluten Verboten, verpflichtende Vorgaben für das Ministerium (im Falle gesundheitlicher Gefahren), besondere Kennzeichnungen und Verpackungen, Suchthinweise, die Prüfung der toxikologischen Umstände im Wege von Studien, periodische Berichte, Zulassungsgebühren etc., vorgesehen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund befürchtet, dass die Streichung bzw. Nichtberücksichtigung von flüssigem Nikotin mit einer Konzentration von weniger als 20 mg/ml aus der „Giftliste“ letztlich dazu führt, dass diese zuvor genannten gesetzlichen Auflagen der §§ 1 bis 10 obsolet werden und damit den Vollzug im Interesse des Gesundheitsschutzes beeinträchtigen, was der Grundintention des § 1 des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz (TNRSG) widerspricht.

Darüber hinaus hat bereits der Verfassungsgerichtshof 2017 das Verbot des Onlinehandels mit E-Zigaretten als verfassungskonform festgestellt und zwar unabhängig davon, ob sie Nikotin enthalten oder nicht. Er begründete dies damit, dass die Interessen des Gesundheits-, Konsumenten- und Jugendschutzes über das Recht auf unternehmerische Freiheit zu stellen sind. In der Literatur wird Nikotin als eine der am schnellsten süchtig machenden Substanzen bezeichnet. Die Verfassungsrichter argumentieren auch damit, dass die Auswirkungen von nikotinfreien wie nikotinhaltigen E-Zigaretten auf die menschliche Gesundheit mangels Langzeitstudien noch nicht abschätzbar sind. Es besteht ein besonderes Sucht- und Gefährdungspotenzial für Einsteiger.

Darüber hinaus weist der Österreichische Gewerkschaftsbund darauf hin, dass die hier genannten Produkte trotz ihrer Gesundheitsgefährdung nach wie vor von der Besteuerung ausgenommen sind (Tabaksteuer).

Mit vorzüglicher Hochachtung


Erich Foglar
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär